

schafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001 und 57/11 vom 12. November 2002,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9 und 57/11 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/11²³;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/8

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 4. November 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Keine.

58/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2002²⁴,

²³ A/58/287.

²⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2002* (Österreich, Juli 2003) (GC(47)/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/58/312) übermittelt.

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁵, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2003 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(47)/RES/7A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(47)/RES/7B über den Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, GC(47)/RES/7C über Transportsicherheit, GC(47)/RES/8 über nukleare und radiologische Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(47)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(47)/RES/10A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(47)/RES/10B über nukleares Wissen, GC(47)/RES/10C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(47)/RES/10D über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(47)/RES/10E über einen Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, GC(47)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(47)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(47)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(47)/RES/14A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(47)/RES/14B über Frauen im Sekretariat sowie von den Beschlüssen GC(47)/DEC/12 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend Irak, GC(47)/DEC/13 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung und GC(47)/DEC/14 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die am 19. September 2003 von der Generalkonferenz

der Organisation auf ihrer siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²⁶;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 58/9

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 5. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.3/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jemen, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Namibia, Nauru, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowenien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

58/9. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/309 vom 22. Mai 2003,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit²⁷,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über die rasche Zunahme der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern, mit schätzungsweise 1,26 Millionen Verkehrstoten im Jahr 2000, von denen ein übermäßig hoher Anteil auf die Bevölkerung der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen entfällt, sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über die durch Verletzungen im Straßenverkehr verursachten wirtschaftlichen Kosten, die sich weltweit auf 518 Milliarden Dollar pro Jahr belaufen und von denen 100 Milliarden Dollar auf die Entwicklungsländer entfallen,

in der Überzeugung, dass Verletzungen im Straßenverkehr ein großes Problem für die öffentliche Gesundheit darstellen, das abgestimmte sektorübergreifende Bemühungen um eine wirksame und nachhaltige Prävention erfordert,

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 52. Sitzung (A/58/PV.52), und Korrigendum.

²⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-seventh Regular Session, 15-19 September 2003* (GC(47)/RES/DEC(2003)).

²⁷ A/58/228.